

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

GVG § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5

Ein Rechtsstreit, in dem ein Dritter von den Eltern ehelicher Kinder den Ersatz seiner Aufwendungen für den Unterhalt dieser Kinder begehrt, ist keine Familiensache.

BGH, Beschl. v. 20. Dezember 1978 - IV ARZ 106/78 - OLG Hamm
LG Münster

BUNDESGERICHTSHOF

IV ARZ 106/78

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Günther G [REDACTED],
H [REDACTED]straße [REDACTED], R [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers
und Anschlußberufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED], H [REDACTED] -

gegen

Herrn Alfred R [REDACTED],
V [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten
und Anschlußberufungskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED], H [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat
am 20. Dezember 1978 durch den Vorsitzenden Richter
Dr. Grell und die Richter Knüfer, Dr. Hoegen, Dr. Seidl
und Dr. Blumenröhr

beschlossen:

Zuständig für das Berufungsverfahren ist
ein Senat für allgemeine Zivilsachen bei
dem Oberlandesgericht Hamm.

G r ü n d e :

I.

Der Kläger begehrt vom Beklagten den Ersatz
seiner Aufwendungen für den Unterhalt zweier Kinder,
die aus der früheren (geschiedenen) Ehe der inzwi-
schen verstorbenen Ehefrau des Klägers mit dem Be-
klagten stammen. Das Landgericht, an das der Rechts-
streit vom Amtsgericht verwiesen worden war, hat der
Klage teilweise stattgegeben. Dagegen haben der Be-
klagte Berufung und der Kläger Anschlußberufung zum
Oberlandesgericht eingelegt. Bei dem Berufungsge-
richt besteht zwischen dem Senat für Familiensachen
und dem Senat für allgemeine Zivilsachen, die nach
der Geschäftsverteilung jeweils als zuständig in Be-
tracht kämen, eine Meinungsverschiedenheit darüber,
ob eine Familiensache vorliegt. Beide Senate halten
sich für unzuständig.



II.

In entsprechender Anwendung des § 36 Nr. 6 ZPO (BGHZ 71, 264) ist der Senat für allgemeine Zivilsachen als zuständig für das Berufungsverfahren zu bestimmen.

Die Zuständigkeit des Familiensenats würde allerdings nicht schon deshalb ausscheiden, weil die Entscheidung erster Instanz nicht von einem Familiengericht, sondern vom Landgericht erlassen worden ist. Für die Abgrenzung der gerichtsinternen Zuständigkeit der Familiengerichte und -senate kommt es nicht auf die formelle Behandlung der Sache in der Vorinstanz, sondern darauf an, ob materiell eine Familiensache im Sinne des § 23 b Abs. 1 Satz 2 GVG vorliegt (BGH NJW 1978, 1925 und std. Rechtspr. des Senats).

Das Verfahren ist keine Familiensache im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 GVG. Aufgrund der Aufwendungen des Klägers für den Unterhalt der Kinder sind deren gesetzliche Unterhaltsansprüche gegen den Beklagten nicht auf den Kläger übergegangen, da ein Fall des § 1607 Abs. 2 Satz 2 BGB nicht vorliegt. Der Klageanspruch stützt sich vielmehr auf Geschäftsführung ohne Auftrag (§ 683 BGB). Die gesetzlichen Unterhaltsansprüche der ehelichen Kinder sind daher nicht unmittelbar im Streit. Die weite Fassung des Gesetzes setzt dies allerdings auch nicht voraus, sondern läßt es genügen, wenn die Streitigkeit die gesetzliche Unterhaltspflicht "betrifft". Hierfür könnte es an sich ausreichen, daß es nach § 679 BGB für das Bestehen und die Höhe des Ersatzanspruchs

des Klägers auf die gesetzliche Unterhaltspflicht des Beklagten wesentlich ankommt (vgl. BGHZ 71, 264, 273 ff und BGH FamRZ 1978, 770). Eine Einordnung des Rechtsstreits als Familiensache scheidet jedoch deshalb aus, weil der Bereich der ehebezogenen Verfahren, der dem Familiengericht zugewiesen ist, grundsätzlich auf den Personenkreis der Ehegatten und ihrer ehelichen Kinder beschränkt ist (vgl. hierzu die vorgenannten Senatsbeschlüsse; ferner Senatsbeschluß FamRZ 1978, 672). Der Gesetzgeber wollte, wie sich aus der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des 1. EheRG ergibt (BT-Drucks. 7/650 S. 79, 188), auf Verfahren dieses Personenkreises abstellen. Im Gesetz ist dies auch mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck gekommen, einmal schon durch die Art der im einzelnen zu Familiensachen erklärten Verfahren, insbesondere aber auch durch die ausdrückliche Einbeziehung der Verfahren mit Beteiligung Dritter in § 23 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 GVG. Ein Rechtsstreit, dessen Kläger nicht zum Personenkreis der Ehegatten und ihrer ehelichen Kinder gehört und auch nicht als Rechtsnachfolger einer solchen Person auftritt, ist daher grundsätzlich keine

Familiensache, auch wenn die Streitigkeiten ihrem
sachlichen Gegenstand nach unter § 23 b Abs. 1
Satz 2 GVG eingeordnet werden könnte.

Dr. Grell

Dr. Seidl